

An die Zuweiserinnen und Zuweiser  
der Universitätsklinik für Pneumologie an  
den Standorten Inselspital und Tiefenauspital

Bern, 23. März 2020

Liebe Zuweiserinnen und Zuweiser

Wir sind zurzeit wegen der CoViD-19 Pandemie sehr gefordert und haben sowohl am Inselspital wie auch am Tiefenauspital eine CoViD Pneumo Isolierstation aufgebaut, in welcher Patienten direkt oder von der Intensivstation übernommen werden und bei Bedarf mit nicht-invasiver Ventilation beatmet werden können.

Der Einsatz in den kommenden Tagen und Wochen verlangt den grössten Teil unserer Ressourcen. Wir möchten Ihnen aber im Rahmen unserer Möglichkeiten unsere Dienstleistungen für Sie und Ihre Patienten/Innen weiterhin an beiden Standorten sowohl ambulant wie stationär anbieten.

Wir möchten Sie bitten, Patientinnen und Patienten mit dringender Indikation (z.B. Karzinomverdacht, schwere Exazerbationen von chronischen Lungenleiden, etc.) zu priorisieren (Tel. 031 632 80 99 Insel, Tel. 031 308 87 17 Tiefenau). Für Fragen und Anmeldungen steht Ihnen auch das Email [pneumologie@insel.ch](mailto:pneumologie@insel.ch) und [pneumologie@spitaltiefenau.ch](mailto:pneumologie@spitaltiefenau.ch) zur Verfügung (Homepage [www.pneumologie.insel.ch](http://www.pneumologie.insel.ch)).

Für Patienten mit Verdacht auf CoViD Infektion stehen sowohl am Insel- wie auch Tiefenauspital der CoViD Track unmittelbar vor den Notfallstationen zur Verfügung.

Wir treten zudem mit den in unserer Poliklinik geplanten Patienten und Patientinnen in telefonischen Kontakt, beraten sie bezüglich allgemeiner Massnahmen im Rahmen der CoViD Pandemie, beantworten ihre Fragen und entscheiden über die Dringlichkeit der Konsultation bei uns individuell. Im Falle einer Absage werden wir die Patienten und Patientinnen zu einem späteren Zeitpunkt automatisch wieder aufbieten.

Im Anhang finden Sie zudem ein Merkblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie zur Definition von Risikogruppen bei Patienten mit chronischen Lungenerkrankungen.

Für die kommende Zeit wünschen wir Ihnen (und uns) ein grosses Durchhaltevermögen und danken für Ihr Verständnis!

Freundliche Grüsse

Prof Thomas Geiser  
Klinikdirektor und Chefarzt

Adressaten:

- Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie
- FMH (als Information an andere Fachgesellschaften)
- Lungenliga Schweiz

**Erläuterungen und Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie  
betreffend dem Verständnis Chronische Lungenkrankheiten als Risiko für einen  
schwerwiegenden Verlauf bei Infektion mit SARS CoViD19**

Basel, 18.3.2020

Unter dem Begriff Chronische Lungenkrankheiten<sup>1</sup> versteht die Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie derzeit:

- Chronisch Obstruktive Lungenerkrankungen GOLD Stadium II-IV
- Lungenemphysem
- Unkontrolliertes, insbesondere schweres Asthma bronchiale
- Interstitielle Lungenerkrankungen
- Aktiver Lungenkrebs
- Pulmonalarterielle Hypertonie
- Pulmonalvaskuläre Erkrankung
- Aktive Sarkoidose
- Zystische Fibrose
- Chronische Lungeninfektionen (atypische Mykobakteriosen, Bronchiektasen etc.)
- Beatmete Patienten (egal welcher Ursache)
- Schlafapnoe bei Vorhandensein weiterer Risikofaktoren

Hingegen werden die folgenden Krankheiten nicht als Chronische Lungenkrankheiten interpretiert:

- Chronisch Obstruktive Lungenerkrankungen GOLD Stadium I
- Kontrolliertes Asthma bronchiale
- Chronische Sinusitis und chronische Rhinitis
- Saisonale Rhinitis
- Schlafapnoe ohne weitere Risikofaktoren

Die obige Liste ist nicht abschliessend und beruht auf der aktuellen Beurteilung der Fachärzte für Pneumologie auf Basis des am 18.3.2020 verfügbaren Wissens zu den CoViD19-Infektionen sowie auf Wissenschaftlichen Erkenntnissen zu anderen Infektionen bei Risikopatienten.

**Die Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie rät den Patienten, sämtliche  
Medikamente und Therapien wie vom behandelnden Arzt verordnet weiter zu führen.**

Insbesondere

- Gelten inhalative Steroide nicht als immunsuppressive Therapie,
- Soll eine immunmodulierende oder immunsuppressive Therapie nicht gestoppt werden<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2), Fassung vom 16. März 2020, Stand 17. März 2020, 08.00, Artikel 10b

<sup>2</sup> Im Falle einer Infektion muss die Anpassung der Therapie im Einzelfall mit dem behandelnden Arzt besprochen werden.